

Betreutes Wohnen in Gastfamilien für Eltern- Kind

1. Ziele

Durch das Betreute Wohnen in Familien soll Eltern mit Behinderungen das Zusammenleben mit ihren Kindern in einem familiären Rahmen ermöglicht werden. Die Versorgungs- und Erziehungskompetenzen der Eltern sollen durch die Pflegefamilie gefördert und gestärkt werden – gleichzeitig werden die Eltern in Bereichen, in denen dies nötig ist, angemessen unterstützt.

Folgende Ziele werden durch den Anbieter des Betreuten Wohnens in Familien und das Jugendamt bezogen auf Kind, Eltern und Pflegefamilie verfolgt:

1.1 Ziele der Hilfe für das Kind

- Sicherstellen der Versorgung, Erziehung und Förderung des Kindes im Rahmen einer altersgemäßen Entwicklung
- Erlernen und Erfahren ‚normaler‘ Kontakt- und Beziehungsfähigkeit
- Aufbau von Vertrauen zu sich selbst und zum sozialen Umfeld
- Frühzeitiges Erkennen von Verhaltensauffälligkeiten oder Entwicklungsstörungen sowie rechtzeitiges Einleiten entsprechender Hilfen
- Raum schaffen für kindgemäßes Verhalten
- Kindgerechte Information über die Behinderung der Eltern (ganz wichtig zur Vermeidung von Schuldgefühlen) und begleitete Auseinandersetzung damit
- Ermöglichen anderer sozialer Beziehungen (in und außerhalb der Pflegefamilie)
- Versorgung durch die leibliche Mutter im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Möglichkeit des Zusammenlebens mit ihr
- Gewährleisten einer konstanten Betreuung des Kindes innerhalb der Pflegefamilie auch in Krankheits- und Krisenzeiten der leiblichen Mutter

1.2 Ziele der Hilfe für die Eltern

- Entwickeln und Stärken von persönlichen Kompetenzen
- Unterstützung bei der Bewältigung des Alltags
- Unterstützung und Begleitung beim Umgang mit Behörden etc.
- Erhalten, Stärken und Aufbau der Fähigkeiten, die Versorgung und Erziehung des Kindes zu begleiten
- Umgang mit der eigenen Behinderung
- Psychische / emotionale Stabilisierung, auch durch die entlastende Anwesenheit und Begleitung der Pflegefamilie
- Prävention und Deeskalation von psychischen Krisen
- Entwickeln einer eigenständigen, selbstverantwortlichen Lebensgestaltung auf der Grundlage realistischer Selbsteinschätzung, auch durch Anerkennen der eigenen Grenzen
- Unterstützung bei der Entscheidung, die Mutterrolle selbst zu übernehmen oder die Versorgung des Kindes ganz oder teilweise abzugeben
- Entwicklung von Lebens- und Zukunftsperspektiven
- Aufbau sozialer Netzwerke und Integration in das neue soziale Umfeld

1.3 Ziele der Hilfe für die Eltern – Kind – Beziehung

- Begleitung und Klärung der Beziehung zwischen Eltern und Kind
- Erkennen und Klären der Bedürfnisse von Eltern und Kind
- Förderung der Unterscheidungsfähigkeiten zwischen den eigenen Bedürfnissen und denen des Kindes
- Unterstützung und Beratung bei Erziehungsfragen
- Entwickeln von Lebens- und Zukunftsperspektiven für beide
- Aufbau von sozialen Netzwerken zur Integration

1.4 Ziele der Unterstützung und Begleitung durch die Pflegefamilie

- Informationen über die Behinderung der Eltern und Reflexion des Umgangs damit
- Hilfestellung und Beratung bei der Alltagsbewältigung (z.B. Tagesstrukturierung)
- Schaffen von Rollenklarheit sowie Klarheit über die verschiedenen Verantwortungsbereiche (im Haushalt, in der Erziehung etc.)
- Reflexion der Beziehung zwischen Pflegemutter und der leiblichen Mutter (z.B. Konkurrenz der Mütter, unterschiedliche Erziehungsstile etc.) und entsprechende Beratung
- Hilfestellung und Beratung bei Krisen sowie bei häufig wiederkehrenden Problemen, z.B. Bevorzugung der Pflegemutter durch das Kind
- Beratung bei der Schaffung von Freiräumen für die Pflegefamilie
- Unterstützung bei rechtlichen und finanziellen Fragen bzgl. des Angebotes

2. Zielgruppe

Das Angebot Betreutes Wohnen in Familien richtet sich an Eltern, die aufgrund einer seelischen, geistigen oder körperlichen Behinderung Anspruch auf Eingliederungshilfe gemäß §§ 53ff SGB XII haben und deren Kind/er.

Infolge einer Behinderung können die Eltern die Erziehung des Kindes nicht bzw. nicht ohne Unterstützung leisten. Daher ist für das Kind zusätzliche Hilfe notwendig.

Die Eltern müssen den Wunsch haben, mit dem Kind zusammen zu leben sowie die Bereitschaft, von Seiten der Pflegefamilie, einem Anbieter des Betreuten Wohnens in Familien und dem Jugendamt Hilfe und Unterstützung anzunehmen.

Das Kind muss – wenn es aufgrund seines Alters und Entwicklungsstandes dazu in der Lage ist – ebenfalls den Wunsch haben, mit seinen Eltern in einer Pflegefamilie zu leben. Ist das Kind zu dieser Entscheidung nicht in der Lage, muss das Jugendamt eine entsprechende Entscheidung treffen.

3. Wer kommt als Gastfamilie im Betreuten Wohnen in Familien für Eltern mit ihren Kindern in Frage? Wie geschieht die Auswahl?

Die Auswahl der Gastfamilien geschieht in Kooperation mit dem zuständigen Jugendamt nach den für den jeweiligen Dienst geltenden Kriterien. Daher ist das Jugendamt sofort zu beteiligen. Die Kriterien des Jugendamtes für die Auswahl der

Familien sind nicht immer mit den Kriterien des BWF Dienstes kompatibel. Besonders das Alter der künftigen Pflegefamilie ist immer wieder different. Es kann auch der Besuch einer Pflegeelternschulung notwendig sein.

Auswahlkriterien BWF:

Der Fachdienst BWF erweitert die für das BWF geltenden Kriterien um folgende Punkte:

- Bereitstellung von angemessenem Wohnraum, für jede Person mindestens ein Zimmer.
- Bereitstellung von hohen zeitlichen Ressourcen, so dass die Betreuung der Kinder umfassend gesichert ist.
- Im Einzelfall muss die Gastfamilie bereit sein, die Versorgung der Kinder komplett zu übernehmen, falls die Mutter dazu nicht in der Lage ist
- Angemessene finanzielle Ressourcen
- Anforderung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses von allen im Haushalt lebenden erwachsenen Personen
- Erziehungskompetenz (Erziehungserfahrung im Vorfeld sinnvoll)
- Reflexionsfähigkeit (den Auftrag verstehen, die Mutter in der Erziehungskompetenz befähigen, aber auch Verantwortung übernehmen, Bindung stärken)
- Flexibilität (Einstellung auf die unterschiedlichen Anforderungen)
- Erkennen eigener Grenzen und der Grenzen der Eltern
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit allen beteiligten Diensten
- Im Einzelfall muss die Familie bereit sein, im Falle eines Auszugs der Mutter, das Kind als Pflegekind zu behalten

In Hausbesuchen wird die Eignung der Familie geprüft. Der Fachdienst BWF prüft die Eignung der Familie durch zwei Fachmitarbeiter/innen. Erst wenn das Jugendamt die Eignung der vorgeschlagenen Familie bestätigt, sollte der Kontakt zu den Eltern mit Kind hergestellt werden.

Für die Vermittlung von Eltern und Kind in eine Pflegefamilie ist es wichtig, vorher weitere Kriterien zu berücksichtigen und mit den Beteiligten zu besprechen

- Kulturelle Identität
- Wertvorstellungen
- Gewohnheiten
- Interessen
- Familiäre Regeln
- Stellung des Kindes in der neuen Familie

Bei guter Passung wird ein Erstkontakt hergestellt.

4. Vermittlungsprozess

Vermittlungsanfragen kommen von:

- Jugendamt
- Mutter-Kind-Einrichtungen
- Rechtlichen Betreuern

4.1 Erster Kontakt

In einem ersten Kontakt mit den Eltern geht es darum

- die Eltern über unser Angebot zu informieren
- die Eltern kennenzulernen und eine Vorstellung von deren Hilfebedarf zu bekommen (von dem eigenen und welche Unterstützung bei der Versorgung des Kindes notwendig ist)
- uns einen Eindruck über die Bereitschaft zu verschaffen, sich durch eine Gastfamilie unterstützen zu lassen

Der erste Kontakt mit den Eltern erfolgt durch zwei Mitarbeiter des Teams. Bei diesem Kontakt ist manchmal auch das Jugendamt, der rechtliche Betreuer, Vormund des Kindes oder Mitarbeiter einer Mutter-Kind-Einrichtung zugegen.

4.2 Entscheidung

Am Ende des ersten Kontakts wird ein Zeitraum vereinbart, in dem die Eltern eine Entscheidung treffen, ob sie das Angebot für sich für passend halten und es näher kennenlernen möchten.

Parallel dazu entscheidet das BWF-Team, ob es das Angebot für die Eltern für geeignet hält und ob es eine geeignete Gastfamilie zur Verfügung stellen kann.

4.3 Rückmeldung

Nachdem sowohl die Eltern als auch das Team eine Entscheidung getroffen haben, erfolgt eine Rückmeldung an den vorschlagenden Dienst (Jugendamt, Mutter-Kind-Einrichtung, rechtlicher Betreuer)

4.4 Überprüfung der Gastfamilie durch das Jugendamt

Wenn sich beide Seiten (Eltern, Team) positiv entschieden haben, schlägt das Team dem Jugendamt die ausgewählte Gastfamilie vor, damit dieses die Familie nach eigenen Kriterien für eine Eignung als Pflegefamilie nach §33 SGB VIII überprüft.

4.5 Vom ersten Kontakt bis zur Aufnahme

Wenn die Überprüfung des Jugendamtes positiv ausfällt,

- erfolgt ein erster Kontakt zwischen Eltern und Gastfamilie (entweder in der Familie oder in der Einrichtung – entweder mit Kind oder ohne Kind)
- im weiteren Verlauf erfolgen gegenseitige Besuche (Gastfamilie besucht die Eltern in deren Umfeld, Besuche der Eltern in der Gastfamilie)
- 1. Probewohnen (in der Regel zunächst ohne Kind)
- weitere Probewohnen mit Kind
- Aufnahme

5. Professionelle Begleitung von „BWF für Eltern und Kind“ im Unterschied zur Begleitung im sonstigen BWF

Das Zusammenleben von Eltern und Kind mit einer anderen Familie wird durch regelmäßige Beratungsbesuche des begleitenden Dienstes des Betreutes Wohnens in Familien unterstützt. Die Begleitung erfolgt durch zwei Fachkräfte, um den unterschiedlichen Bedarfen von Eltern und Kind gerecht zu werden.

Die Häufigkeit der Beratungsbesuche orientiert sich am Bedarf.

Nach den Richtlinien des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für Betreutes Wohnen in Familien sind Besuche bei den Eltern mit Behinderung ein Mal pro Monat verpflichtend.

Für das Kind stehen mindestens zusätzlich 2,5 Fachleistungsstunden pro Woche pauschal zur Verfügung.

Die Ziele der Hilfe und Aufträge bezogen auf das Kind werden in regelmäßigen Hilfeplangesprächen vereinbart.

An den Hilfeplangesprächen nehmen in der Regel folgende Personen teil: Pflegeeltern, leibliche Eltern, ggf. Vormund des Kindes oder rechtlicher Betreuer/in der Eltern, Fachkräfte des Anbieters des Betreutes Wohnens in Familien sowie Mitarbeiter/in des Sozialen Dienstes des Jugendamts. Das zu betreuende Kind ist je nach Alter in geeigneter Form in die Hilfeplanung einzubeziehen und zu beteiligen.

Die Pflegefamilie ist zur Informationspflicht über wesentliche Vorkommnisse und Veränderungen gegenüber dem Anbieter und dem Jugendamt verpflichtet.

In der Regel findet zwei Mal jährlich ein Hilfeplangespräch statt. Dieses wird vom Jugendamt terminiert und moderiert und von allen Beteiligten in geeigneter Weise vorbereitet, z.B. Tischvorlage mit den anstehenden Fragen oder den gewünschten Themenstellungen, vorheriges Einholen von Informationen bei Dritten wie Ärzten, Kindergarten, Schule, etc.

Im Unterschied zum sonstigen BWF findet sich im ‚BWF für Eltern und Kind‘ ein *weitaus größeres System* mit einer Vielzahl von Beteiligten.

Das können – neben den Eltern und der Gastfamilie – folgende Personen sein:

- Vater des Kindes, dessen rechtlicher Betreuer, die Eltern des Vaters und ggfls. die Geschwister des Vaters
- Eltern der Mutter
- Geschwister der Mutter
- Rechtlicher Betreuer der Mutter
- Vormund des Kindes
- WfbM
- Kindergarten/Schule
- Fördereinrichtungen der Kinder (z.B. Logopädie, Ergotherapie, Sehschule)
- Neue Partner der Mutter

Das BWF-Team ist zunächst Ansprechpartner *aller* am System Beteiligten („Hier laufen die Fäden zusammen“).

Seine Aufgabe ist es, Regelungen für die einzelnen Belange zu schaffen und dafür zu sorgen, dass es nicht zu einer Überbeanspruchung und Überforderung der Gastfamilie kommt (indem sich die einzelnen Beteiligten direkt an die Gastfamilie wenden). Daraus ergibt sich ein hoher zeitlicher Aufwand für die Mitarbeiter des BWF-Teams in der Begleitung von Familienpflegeverhältnissen für Eltern und Kind (der sich mit dem Stellenschlüssel auch nicht deckt!).

5.1 Voraussetzungen an die Mitarbeiter

Die Begleitung der Eltern sowie der Pflegefamilie wird entsprechend den Richtlinien des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe von geeignetem Fachpersonal wahrgenommen. Als Fachpersonal gelten SozialarbeiterInnen / SozialpädagogInnen/ HeilpädagogInnen oder sonstiges Fachpersonal mit entsprechender Zusatzausbildung bzw. mehrjähriger Erfahrung in der Betreuung von Menschen mit Behinderungen.

Für die Begleitung der Mutter im Betreuten Wohnen in Familien ist nach den Richtlinien für das Betreute Wohnen in Familien des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ein Personalschlüssel von 1:10 festgelegt.

Für die Begleitung des Kindes gibt es bisher bzgl. der Ausbildung des Personals keine entsprechenden Richtlinien.

Die Mitarbeiter rekrutieren sich aus den Teams der Anbieter für Betreutes Wohnen in Familien, bevorzugt mit einem Abschluss als SozialarbeiterIn / SozialpädagogIn / ErzieherIn / HeilpädagogIn.

Mindestens ein Mitarbeiter des Teams sollte über eine Weiterbildung als Kinderschutzfachkraft verfügen.

Der Personalschlüssel für die Begleitung des Kindes ergibt sich aus der Anzahl der mit dem Jugendamt vereinbarten Fachleistungsstunden. Es wird eine Pauschale von mindestens 2,5 Fachleistungsstunden zu Grunde gelegt.

Im Unterschied zum sonstigen BWF müssen Mitarbeiter im ‚BWF für Eltern und Kind‘ nicht nur über Kenntnisse im SGB XII verfügen, sondern auch im SGB VIII.

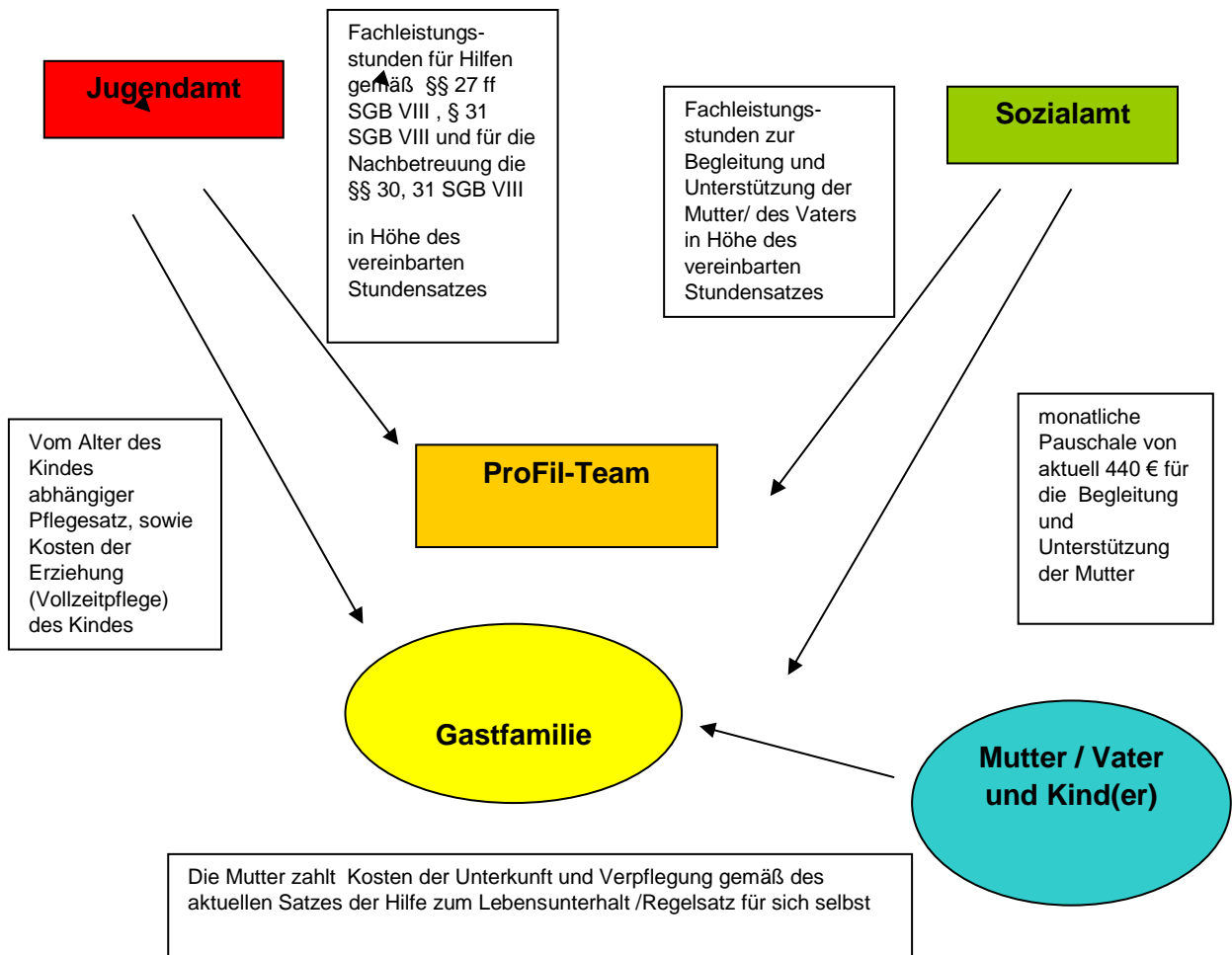
Außerdem müssen sich die Mitarbeiter – falls nicht vorhanden – Fachkenntnisse über kindliche Entwicklung und Entwicklungsstörungen aneignen, u.a. in Form von Eigenlektüre und Fortbildungen.

(im sonstigen BWF sind Zielgruppe ausschließlich Erwachsene!)

5. Rechtliche Grundlagen und Finanzierung

Bei der dargestellten Hilfeform handelt es sich um die Kombination zweier Leistungen mit je unterschiedlicher rechtlicher Grundlage, die zum einen Teil von Trägern der Sozialhilfe und zum anderen Teil von Trägern der Jugendhilfe übernommen werden.

Für die Eltern wird Eingliederungshilfe gem. §§ 53 ff SGB XII gewährt, für das Kind Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII.



7. Formales

Für die Eltern gilt die gleiche Familienpflegevereinbarung wie im sonstigen BWF.

Für das Kind gibt es in Westfalen-Lippe eine unterschiedliche Handhabung von Seiten der Jugendämter.

Teilweise übernehmen die Jugendämter die vom Anbieter erstellte Vereinbarung oder aber sie legen ihre für die Vollzeitpflege geltende Einstufung zu Grunde.

In Westfalen-Lippe gilt die Auflage von Seiten des Landesjugendamtes, keine Aufnahme auf der Grundlage von §19 SGB VIII durchzuführen.

(Begründung: Zielrichtung des §19 SGB VIII ist ein *eigenständiges* Leben der Eltern mit ihrem Kind. Außerdem gibt er eine Altersbegrenzung der Kinder vor (6 Jahre).

Aus unserer Sicht ist die Aufnahme des Kindes nach §33 SGB VIII (Vollzeitpflege) empfehlenswert oder aber nach §27 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung), wenn das Jugendamt für das Kind keinen Pflegekind-Status wünscht.